

Allgemeine Bedingungen zum Miet- und Programmüberlassungsvertrag der A bis Z TeleCom Partner GmbH (Stand: 08/2002)

1. Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlage.

- 1.1. Die Vermieterin ist verpflichtet, die vermietete Anlage betriebsbereit aufzustellen, dem Kunden zum Gebrauch zu überlassen und während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Sie beseitigt auf ihre Kosten Programmfehler sowie alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch natürlichen Verschleiß entstehenden Störungen. Für leitungs- und netzbedingte Störungen hat die Vermieterin nicht einzustehen.
- 1.2. Der Kunde hat für die Anlage geeignete Aufstellräume mit Netzanschluss bereitzustellen. Auf Wunsch berät die Vermieterin den Kunden wegen der von ihm einzuholenden Genehmigungen.
- 1.3. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und der Vermieterin alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen. Die Rechte aus §536 a II BGB bleiben unberührt.
- 1.4. Alle an der Anlage erforderlichen Arbeiten einschließlich Instandsetzung und Erneuerung sowie Störungs- und Schadensbeseitigungen dürfen ausschließlich durch die Vermieterin oder deren Beauftragte ausgeführt werden. Die Vermieterin ist zur Ausführung der Arbeiten nur während der bei ihr üblichen Arbeitszeiten verpflichtet. Bestehen im Falle der Reparatur durch die Vermieterin oder deren Beauftragte Ansprüche aus der Elektronik-Versicherung, so gelten diese als an die Vermieterin abgetreten.
- 1.5. Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, lässt der Kunde die Anlage an die Fernprüfung anschließen, so dass über das Fernsprechnetz automatisch Störungsdaten der Vermieterin übermittelt werden.
- 1.6. Der Kunde hat der Vermieterin jederzeit den Zugang zur Anlage zu gewähren, wobei auf den betrieblichen Ablauf beim Kunden Rücksicht zu nehmen ist.

2. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 2.1. Die Vermieterin leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, ist aber zu Schadenersatz nur im Rahmen nachfolgender Regelungen verpflichtet.
- 2.2. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, vor allem Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.
- 2.3. Der Kunde hat der Vermieterin alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Anlage oder des Materials in Räumen entstehen, die seiner oder seiner Erfüllungsgehilfen Aufsicht unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachten haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

3. Zahlungsbedingungen und Preise, Vertragsdauer

- 3.1. Neben der Miete berechnet die Vermieterin zu ihren jeweiligen Listenpreisen und Stundensätzen zuzüglich MwSt.
 - die Kosten für die Einrichtung der Anlage;
 - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. des Anlagen- oder Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes;
 - den Abbau und Rücktransport der Anlage einschließlich Transportversicherung und Verpackung bei Vertragsende sowie die Wiederinbetriebnahme der Anlage, die vorübergehend außer Betrieb war;
 - Mehraufwendungen für die auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer üblichen Arbeitszeiten vorgenommenen Arbeiten;
 - Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, für die der Kunde haftet.
- 3.2. Alle anderen Rechnungen werden nach Ausführung der Leistung erstellt und mit Zugang beim Kunden ohne Abzug fällig. Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Kunden zulässig, die von der Vermieterin nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen wird ausgeschlossen.

- 3.3. Die Vermieterin vermietet ein Kommunikationssystem gem. Bestellschein. Programme werden zur Nutzung überlassen. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres nach dem bei Betriebsbereitschaft oder – bei einem bereits in Betrieb befindlichen Systems – nach dem bei Vertragsabschluss laufenden Kalenderjahr (Mindestvertragsdauer). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Mietpreise und Nutzungsentgelte sind ab Betriebsbereitschaft der Anlage für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und später vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Werden zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen die listenmäßigen Mietpreise und Nutzungsentgelte erhöht, so kann die Vermieterin den Mietpreis und das Nutzungsentgelt entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind. Erhöhungen sind dem Kunden spätestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Programmrechte

- 4.1. Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm überlassenen Programme für die in der Systemübersicht genannten Gegenstände mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Programme und Programmunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Vermieterin Dritten nicht bekannt werden. Der Kunde wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin Programme oder Programmunterlagen vervielfältigen oder Programme ändern. Er wird die Programme nicht zurückentwickeln oder –übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Programmseriennummern zu entnehmen sind, und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen fertigen, die der Vermieterin auf Wunsch vorzulegen sind.
- 4.2. Neben dem für die Programmüberlassung vereinbarten Nutzungsentgelt stellt die Vermieterin zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
 - duplizieren, übersetzen, generieren von Programmen,
 - zu liefernde Datenträger,
 - das Analysieren und Beseitigen von Fehlern, die durch unsachgemäße Behandlung von Programmen oder durch sonstige von der Vermieterin nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
 - die Unterstützung bei der Einführung und dem Einsatz von Programmen,
 - die Berechtigung zur Nutzung weiterer, in der Systemübersicht noch nicht vereinbarter Leistungsmerkmale des überlassenen Programms,
 - die Lieferung neuer Programmversionen
- 4.3. Als Programmfehler gilt nur die Abweichung des Programms von den in der Systemübersicht vereinbarten Leistungsmerkmalen. Die Vermieterin erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Programmfehlern benötigten Unterlagen und Informationen.
- 4.4. Versicherungsschutz: Die Vermieterin empfiehlt den Abschluss einer Schwachstromversicherung.

5. Wechsel des Vertragspartners, Nebenabreden, Gerichtsstand

- 5.1. Die Vermieterin kann die Rechte und Pflichten aus dem Miet- und Programmüberlassungsvertrag auf ein anderes zugelassenes Unternehmen übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; auf dieses Recht wird die Vermieterin in der Mitteilung hinweisen. Das Recht der Vermieterin zur Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte bleibt unberührt.
- 5.2. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.
- 5.3. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, der Sitz der Vermieterin.